

G. V. U. Satzungsänderung

Kostenersatz für periodische Überprüfung von Heizungsanlagen (Luftreinhaltung)

Entwurf

Fassung alt:

§ 12

Kostenersätze

- (1) -----
- (2) Die Ermittlung der Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Kostenersätze hat zu erfolgen:
 - a) -----
 - b) hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl der letzten Volkszählung inklusive weiterer Wohnsitzfälle.

Fassung neu:

§ 12

Kostenersätze

- (1) -----
- (2) Die Ermittlung der Höhe der von den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Kostenersätze hat zu erfolgen:
 - a) -----
 - b) hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung:
Für die Berechnung des Kostenersatzes werden die Anzahl der Haupt- und Nebenwohnsitzer per Stichtag 30. Juni des jeweiligen Vorjahres verwendet. Die Gemeinden melden zu diesem Zeitpunkt den Auszug aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) an den Gemeindeverband.